

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

## über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am 05.12.2022

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.40 Uhr

im Gemeindeamt Großrußbach

Die Einladung erfolgte am 30.11.2022  
durch e-mail.

### ANWESEND WAREN:

**Bürgermeister:** Josef Zimmermann

**Vizebürgermeister:**

die Mitglieder des Gemeinderates

- |                              |                             |
|------------------------------|-----------------------------|
| 1. gf. GR Christian Schmidt  | 2. gf. GR Peter Rabenlehner |
| 3. gf. GR Hans-Gregor Koller | 4. GR Norbert Hirsch        |
| 5. GR Thomas Hochmeister     | 6. GR Karl Zimmermann       |
| 7. GR Martin Staribacher     | 8. GR Emil Flandorfer       |
| 9. GR Gerhard Schmidt        | 10. GR Benjamin Kaiser      |
| 11. GR Gerald Holzmann       | 12. GR Albert Sattler       |
| 13. GR Reinhard Auer         | 14. GR Leopold Widy         |
| 15. GR Maria Gepp            | 16.                         |
| 17.                          | 18.                         |
| 19.                          |                             |

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |                  |              |
|------------------|--------------|
| 1. Markus Lehner | 2. Anna Horn |
|------------------|--------------|

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- |                                 |                             |
|---------------------------------|-----------------------------|
| 1. Vzbgm. Mag. Jutta Mayr-Losek | 2. gf. GR Silvia Bayer      |
| 3. GR Josef Eisenhut            | 4. gf. GR Magdalena Grabler |
| 5. GR Thomas Lahner             |                             |

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- 1.

|   |
|---|
| <p>Vorsitzender: Bgm Josef Zimmermann<br/>Die Sitzung war öffentlich<br/>Die Sitzung war beschlussfähig</p> |
|---|

# Tagesordnung

- Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Pkt. 2) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 06.09.2022
  - Pkt. 3) Berichte der Gemeinderatsausschüsse
  - Pkt. 4) Bericht des Prüfungsausschusses
  - Pkt. 5) Beschluss des Voranschlages 2023 und des mittelfristigen Finanzplanes 2024 - 2027
  - Pkt. 6) Beschluss eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit
  - Pkt. 7) Beschluss über die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung
  - Pkt. 8) Beschluss über die Änderung der Kanalabgabenverordnung
  - Pkt. 9) Beschluss über die Änderung der Friedhofsgebührenverordnung
  - Pkt. 10) Beschluss über die Änderung der Wasserabgabenverordnung
  - Pkt. 11) Beschluss über die Erhöhung der Anschließungskosten
  - Pkt. 12) Beschluss über die Bestellung eines Ortsvorstehers in der KG Hipplès
  - Pkt. 13) Beschluss über die Umrüstung der Flutlichtbeleuchtung beim USVG
  - Pkt. 14) Beschluss über die Gewährung von Subventionen für Feuerwehren und Vereine
  - Pkt. 15) Beschluss über die Sanierung des Beachvolleyballhauses Großrußbach
  - Pkt. 16) Beschluss über Vergabe von Straßenbauarbeiten (Kleinflächensanierung)
  - Pkt. 17) Beschluss von Pflegemaßnahmen gemäß Waldwirtschaftsplan
  - Pkt. 18) Beschluss des Wiedereinstieges der Dorferneuerung KG Großrußbach in die NÖ Dorferneuerung
  - Pkt. 19) Beschluss über die Restaurierung der Hubertuskapelle in der KG Großrußbach
  - Pkt. 20) Beschluss über die Eintragung von Vorkaufsrechten im Grundbuch
  - Pkt. 21) Beschluss eines Pachtvertrages über eine Ackerfläche in der KG Weinsteig
  - Pkt. 22) Beschluss über die Änderung des Pachtvertrages über eine Ackerfläche in der KG Großrußbach
  - Pkt. 23) Beschluss über das Ansuchen über Ankauf von öffentlichem Gut
  - Pkt. 24) Beschluss eines Heizkostenzuschusses
  - Pkt. 25) Beschluss über Ehrungen
  - Pkt. 26) Berichte
- Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte
- Pkt. 27) Beschlüsse über Personalangelegenheiten

## Verlauf der Sitzung

### **Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt alle Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Gemeinderatssitzung. Die Einladung ist an alle Gemeinderäte rechtzeitig ergangen und gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

### **Pkt. 2) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 06.09.2022**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06.09.2022 wurde übermittelt und es langten keine schriftlichen Einwendungen ein. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

### **Pkt. 3) Berichte der Gemeinderatsausschüsse**

#### Bauausschuss:

Der Ausschussobmann GR Karl Zimmermann berichtet von einer Vorbesprechung für die Erstellung eines Bebauungsplans (KG Hipplés).

### **Pkt. 4) Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Sitzung des Prüfungsausschusses auf den 06.12.2022 verschoben wurde.

### **Pkt. 5) Beschluss des Voranschlages 2023 und des mittelfristigen Finanzplanes 2024-2027**

Der Voranschlag 2023 ist in der Zeit vom 18.11.2022 bis 02.12.2022 beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist ein Voranschlagsentwurf übermittelt. Der Bürgermeister bringt den Voranschlag 2023 vor und berichtet über die Vorhaben, die 2023 umgesetzt werden sollen und die im Voranschlag 2023 budgetiert sind.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2023 einschließlich des mittelfristigen Finanzplans 2024 bis 2027, des Nachweises der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung und den Gesamtbetrag der Darlehen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## Verlauf der Sitzung

### Pkt. 6) Beschluss eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit

Der Bürgermeister berichtet, dass es nach Rücksprache mit der NÖ Landesregierung / Abteilung Gemeinden, notwendig ist, die gemeindeeigene Nahwärmanlage als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit unter dem Ansatz 859 zu führen. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Betrieb mindestens zur Hälfte kostendeckend ist.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die gemeindeeigene Nahwärmanlage als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit unter dem Ansatz 859 geführt wird:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### Pkt. 7) Beschluss über die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die jährliche Indexerhöhung bei der Abfallwirtschaftsgebühr wie vereinbart wieder vorgenommen wird. Die Indexerhöhung beträgt von November 2021 bis Oktober 2022 laut Statistik Austria 10,3 %. Nachstehende Änderungen und Erhöhungen werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

#### § 6

#### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr beträgt:

I.) Für die Abfuhr von nicht verwertbaren Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
  - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 11,16
  - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 17,22
  - c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 65,33
2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter und eine Abfuhr € 4,75

II.) Für die Abfuhr von verwertbaren Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
  - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,56
  - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 7,13
2. Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
3. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Abfallwirtschaftsverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung, wie oben angeführt und präsentiert, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür  
3 Gegenstimmen (Grüne)

### **Pkt. 8) Beschluss über die Änderung der Kanalabgabenverordnung**

Der Bürgermeister berichtet, dass die jährliche Indexerhöhung bei den laufenden Kanalabgaben wie vereinbart wieder vorgenommen wird. Die Indexerhöhung beträgt von November 2021 bis Oktober 2022 laut Statistik Austria 10,3 %. Nachstehende Änderungen und Erhöhungen werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

## **§ 6 Kanalbenützungsgebühr**

1. Für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine Kanalbenützungsgebühr nach den Bestimmungen des §§ 5 und 5a des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühren) wird
  - a) der Einheitssatz mit EUR 2,78 festgesetzt.
  - b) Werden in einer Liegenschaft Schmutzwässer und Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet so gelangt ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung – dieser wird mit EUR 3,06 festgesetzt

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Änderung der Kanalabgabenverordnung, wie oben angeführt und präsentiert, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 dafür  
3 Gegenstimmen (Grüne)

## Verlauf der Sitzung

### Pkt. 9) Beschluss über die Änderung der Friedhofsgebührenverordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die jährliche Indexerhöhung bei den Friedhofsgebühren wie vereinbart wieder vorgenommen wird. Die Indexerhöhung beträgt von November 2021 bis Oktober 2022 laut Statistik Austria 10,3 %. Nachstehende Änderungen und Erhöhungen werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

#### § 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen bzw. auf 30 Jahre bei Gräften betragen für:

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| a) Erdgrabstellen:                  |            |
| 1. für 2 Leichen und Urnen          | € 196,01   |
| 2. für 4 Leichen und Urnen          | € 390,79   |
| 3. Für mehr als 4 Leichen und Urnen | € 587,99   |
| b) Sonstige Grabstellen:            |            |
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen    | € 2.354,30 |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen    | € 4.707,41 |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| a) Randgräber           | € 78,39 |
| b) Eckgräber            | € 78,39 |
| c) Gräber an Hauptwegen | € 78,39 |

#### § 4 Beerdigungsgebühr

1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab                            | € 849,31   |
| b.) Beisetzung einer Leiche oder einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 1.175,96 |
| c.) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen und Urnen       | € 390,79   |

2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| 3) Winterzuschlag (15.11. bis 31.03.) | € 98,59 |
|---------------------------------------|---------|

## Verlauf der Sitzung

|    |   |              |                                    |
|----|---|--------------|------------------------------------|
| 4) | Zuschlag für Stemmarbeiten  | €            | 78,39                              |
| 5) | Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um | €            | 523,93                             |
|    | Aufpreis für Grabdeckel über 150 cm x 230 cm  | €            | 353,99                             |
|    | oder mehrteiligen Steinplatten  | €            | 65,33                              |
|    | Aufpreis für Einzugsgewände entfernen. u. versetzen p/Stk.                                | €            | 84,35                              |
|    | Aufpreis für Sturz entfernen u. versetzen   | €            | 84,35                              |
| 6) | Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit   |              |                                    |
|    | Montag bis Donnerstag:  |              | Beginn der Beerdigung ab 14.00 Uhr |
|    | Freitag:  |              | Beginn der Beerdigung ab 11.00 Uhr |
|    | Samstag, Sonn- und Feiertagen   |              |                                    |
|    | erhöht sich die jeweilige Gebühr nach   |              |                                    |
|    |   | Absatz 1 (a) | € 195,99                           |
|    |   | Absatz 1 (b) | € 394,36                           |
|    |   | Absatz 1 (c) | € 78,39                            |

### § 6

#### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) einschließlich der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,39

### § 7

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Änderung der Friedhofsgebührenverordnung, wie oben angeführt und präsentiert, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
 Abstimmungsergebnis: 13 dafür  
 2 Gegenstimmen (GR Leopold Widy, GR Maria Gepp)  
 1 Stimmenthaltung (GR Reinhard Auer)

#### Pkt. 10) Beschluss über die Änderung der Wasserabgabenverordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass in den letzten Jahren auf eine Indexerhöhung der Wassergebühr verzichtet wurde. Die EVN Wasser hat nun den Preis um 6,55 % erhöht. Dem Gemeinderat wird eine Erhöhung der Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr ebenfalls um 10,3 % Indexerhöhung pro m<sup>3</sup> Wasser zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

## Verlauf der Sitzung

### § 7

#### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 der NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,88 festgesetzt.

### § 10

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2023** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Änderung der Wasserabgabenverordnung, wie oben angeführt und präsentiert, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Pkt. 11) Beschluss über die Erhöhung der Aufschließungskosten**

Auf Grund der gestiegenen Kosten ist eine Anhebung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe notwendig. Der Bürgermeister stellt den Antrag nachstehende Verordnung zu beschließen:

#### **Verordnung**

Gemäß § 38 Abs. 6, NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200, in der jeweils geltenden Fassung, wird der

Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 520,--

festgesetzt.

Diese Verordnung wird mit 1. Jänner 2023 rechtswirksam.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

## Verlauf der Sitzung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erhöhung der Aufschließungskosten, wie oben angeführt und präsentiert, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
 Abstimmungsergebnis: 13 dafür  
 3 Stimmenthaltungen (Grüne)

### Pkt. 12) Beschluss über die Bestellung eines Ortsvorstehers in der KG Hipplles

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Erwin Mechtler sein Mandat des Ortsvorstehers zurückgelegt hat. Herr Andreas Liebhart hat sich nun bereit erklärt, als Ortsvorsteher von Hipplles zu fungieren. Dem Gemeinderat wird die Bestellung von Andreas Liebhart zum Ortsvorsteher der KG Hipplles ab 01.01.2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Bestellung von Herrn Andreas Liebhart zum Ortsvorsteher ab der KG Hipplles ab 01.01.2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
 Abstimmungsergebnis: 15 dafür  
 1 Stimmenthaltung (GR Leopold Widy)

### Pkt. 13) Beschluss über die Umrüstung der Flutlichtbeleuchtung beim USVG

Der Bürgermeister berichtet, dass die Flutlichtbeleuchtung beim USVG Großrußbach auf LED Scheinwerfer umgerüstet werden soll. Seitens des Landes NÖ wird die Förderung für den Leuchtentausch von Halogen auf LED mit 33 Prozent der Anschaffungskosten, bis maximal EUR 10.000,- gefördert. Für die Umrüstung der 6 Flutlichtmasten wurden folgende 2 Angebote eingeholt:

- Stich            EUR 24.171,00 brutto  
 - JB Licht        EUR 22.094,40 brutto

Im Angebot der Firma JB Licht sind 10 LED Flutlichtstrahler enthalten, bei der Firma Stich 6 Stück. Der Vorteil bei 10 LED Scheinwerfern wäre eine gleichmäßigere Beleuchtung und die Installation kann so erfolgen, dass man beide Spielhälften extra beleuchten könnte. Aus diesen Gründen würde der USVG an die Vergabe an die Firma JB Licht befürworten. Die Förderung würde somit voraussichtlich EUR 7.291,15 betragen und die Restkosten werden zu je 50 % vom USVG und von der Gemeinde getragen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Dem Gemeinderat möge die Umrüstung des Flutlichtes beim USVG auf LED Scheinwerfer und die Auftragsvergabe an die Firma JB Licht zum Angebotspreis von EUR 22.094,40 brutto zur Beschlussfassung beschließen. Die Umrüstung wird beim Land NÖ zur Förderung eingereicht. 50 % der Restkosten, das sind 7.401,63 werden von der Gemeinde übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

## Verlauf der Sitzung

### Pkt. 14) Beschluss über die Gewährung von Subventionen für Feuerwehren und Vereine

Der Bürgermeister bringt die Subventionsansuchen der Feuerwehren und Vereine vor. Es wird der Antrag gestellt, die Subventionen wie im Vorjahr zu gewähren.

Nachstehende Subventionsvergaben werden zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

|                            |               |
|----------------------------|---------------|
| FF Großrußbach             | EUR 10.100,-- |
| FF Hipples                 | EUR 1.000,--  |
| FF Kleinebersdorf          | EUR 7.240,--  |
| FF Wetzleinsdorf           | EUR 1.000,--  |
| FF Karnabrunn              | EUR 1.000,--  |
| FF Weinsteig               | EUR 2.620,--  |
| Musikverein                | EUR 1.000,--  |
| USVG Fußball               | EUR 3.100,--  |
| KIK – Kultur in Karnabrunn | EUR 150,--    |
| HAK Aktiv                  | EUR 150,--    |
| KLEVER Kleinebersdorf      | EUR 150,--    |
| ÖKB                        | EUR 150,--    |
| UTC Großrußbach            | EUR 500,--    |

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subventionen wie oben angeführt beschließen.

|                      |                             |
|----------------------|-----------------------------|
| Beschluss:           | Der Antrag wird angenommen. |
| Abstimmungsergebnis: | einstimmig                  |

### Pkt. 15) Beschluss über die Sanierung des Beachvolleyballhauses Großrußbach

Der Bürgermeister berichtet, dass es beim Beachvolleyballverein eine neue Vereinsführung gibt und diese an die Gemeinde mit der Bitte um finanzielle Unterstützung beim Umbau bzw. Instandhaltung der Anlage herangetreten ist. Die Kosten dafür belaufen sich gemäß Kostenaufstellung auf EUR 2.643,55. Bisher wurden 300 Arbeitsstunden investiert.

Dem Gemeinderat wird die Übernahme der Kosten für den Umbau bzw. Instandhaltung in der Höhe von EUR 2.643,55 zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme der Kosten von EUR 2.643,55 für die Sanierung des Beachvolleyballhauses Großrußbach beschließen.

|                      |                             |
|----------------------|-----------------------------|
| Beschluss:           | Der Antrag wird angenommen. |
| Abstimmungsergebnis: | einstimmig                  |

## Verlauf der Sitzung

### Pkt. 16) Beschluss über Vergabe von Straßenbauarbeiten

Der Bürgermeister berichtet, dass für den letzten Teil der Kleinflächensanierung ein Angebot von der Firma Leithäusl über EUR 40.700,-- brutto eingeholt wurde. Es handelt sich dabei um Flächen, die nach Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage wieder instandgesetzt werden müssen. Betroffen davon sind Flächen in den KGs Großrußbach, Karnabrunn, Weinsteig und Kleinebersdorf.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Kleinflächensanierung und die Vergabe an die Firma Leithäusl zum Angebotspreis von EUR 40.700,-- brutto beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

### Pkt. 17) Beschluss von Pflegemaßnahmen gemäß Waldwirtschaftsplan

Der Bürgermeister berichtet, dass die Pflegemaßnahmen gemäß Waldwirtschaftsplan beschlossen werden sollen. Dazu gehören unter anderem Stauden räumen, Vorlichten und Auslesedurchforstung. Die Dringlichkeitskarten werden vorgestellt.

Dem Gemeinderat wird die Umsetzung der Pflegemaßnahmen gemäß Waldwirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Umsetzung der Pflegemaßnahmen gemäß Waldwirtschaftsplan beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
 Abstimmungsergebnis: 13 dafür  
 3 Stimmenthaltungen (Grüne)

### Pkt. 18) Beschluss des Wiedereinstieges der Dorferneuerung KG Großrußbach in die NÖ Dorferneuerung

Der Bürgermeister berichtet, dass der Dorferneuerungsverein Großrußbach mit dem Wunsch um Wiedereinstieg in die aktive Phase der Dorferneuerung an den Bürgermeister herangetreten ist. In der letzten aktiven Phase konnten mehrere Projekte, unter anderem die Neugestaltung des Bauernmarktes und des Schlossbergplatzes realisiert werden. Bei einer aktiven Mitarbeit der Gemeindebürger könnten weitere Projekte umgesetzt werden. Ein Wiedereinstieg ab 01.07.2023 wäre möglich.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Wiedereinstieg des Dorferneuerungsvereins Großrußbach in die aktive Phase der NÖ Dorferneuerung ab 01.07.2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

## Verlauf der Sitzung

### Pkt. 19) Beschluss über die Restaurierung der Hubertuskapelle in der KG Großrußbach

Der Bürgermeister berichtet, dass die Jägerschaft Großrußbach die Hubertuskapelle in der Schloßbergstraße restaurieren möchte. Die Gesamtkosten werden sich auf EUR 16.500,-- brutto belaufen. Die Kosten sollen zur Förderung bei der NÖ Dorferneuerung, bei der LEADER Region, beim Bundesdenkmalamt, bei der Pfarre und bei der Erzdiözese eingereicht werden.

Dem Gemeinderat wird die Restaurierung der Hubertuskapelle durch die Jägerschaft Großrußbach und eine Kostenbeteiligung von höchstens EUR 8.250,-- (50 % der Kosten) zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Restaurierung der Hubertuskapelle durch die Jägerschaft und die Übernahme von höchstens EUR 8.250,-- (50 % der Gesamtkosten) beschließen.

|                      |   |
|----------------------|---|
| Beschluss:           | Der Antrag wird angenommen.   |
| Abstimmungsergebnis: | 15 dafür<br>(GR Leopold Widy war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend) |

### Pkt. 20) Beschluss über die Eintragung von Vorkaufsrechten im Grundbuch

Im Zuge einer Umwidmung wurde für das Gst. Nr. 755/7, KG Karnabrunn, ein Vertrag über eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandumwidmung, die Begründung des Hauptwohnsitzes und ein Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Großrußbach abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen. Derzeitige Eigentümer des Grundstückes sind Lukas und Monika Staribacher. Das Grundstück soll an Moses Bauträger GmbH, 2100 Korneuburg, Bankmannring 6a, verkauft werden.

Es ist vertraglich geregelt, über jede beabsichtigte Veräußerung des unverbauten Bauplatzes die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung des Kaufvertrages, mit dem die Eigentümer das Kaufobjekt weiterveräußern, ist der Marktgemeinde Großrußbach vor Vertragsabschluss vorzulegen. Die Marktgemeinde Großrußbach erklärt ausdrücklich die Rechtsannahme.

Der Fristenlauf für die Errichtung eines Einfamilienhauses läuft bereits seit Mai 2020 und wird nicht verlängert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der vorgeschlagenen Abwicklung zustimmen.

|                      |   |
|----------------------|---|
| Beschluss:           | Der Antrag wird angenommen.                           |
| Abstimmungsergebnis: | 15 dafür<br>1 Stimmenthaltung (GR Martin Staribacher) |

## Verlauf der Sitzung

### Pkt. 21) Beschluss eines Pachtvertrages über eine Ackerfläche in der KG Weinsteig

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Mag. Thomas Kainz den Pachtvertrag über die Ackerfläche in Weinsteig, Gst. Nr. 438, mit Jahresende gekündigt hat. Die Neuverpachtung wurde auf der Amtstafel kundgemacht. Folgende Angebote wurden am Gemeindeamt abgegeben:

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| Stefan Maißer           | EUR 450,-- / ha |
| Johann Dersch           | EUR 651,-- / ha |
| Robert und Julia Dersch | EUR 425,-- / ha |

Dem Gemeinderat wird der Abschluss eines Pachtvertrages für die Ackerfläche in der KG Weinsteig, Gst. Nr. 438, mit dem Bestbieter, Johann Dersch, mit einem Pachtzins von EUR 651,-- / ha zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge einen Pachtvertrag, beginnend mit 01.01.2023, mit Herrn Johann Dersch für die Ackerfläche in der KG Weinsteig, Gst. Nr. 438, Fläche: 1 ha, 49 ar, 96 m<sup>2</sup>, mit einem Pachtzins von EUR 651,-- / ha beschließen.

|                      |                                       |
|----------------------|---------------------------------------|
| Beschluss:           | Der Antrag wird angenommen.           |
| Abstimmungsergebnis: | einstimmig                            |
|                      | 1 Gegenstimme (GR Martin Staribacher) |
|                      | 1 Stimmenthaltung (GR Leopold Widy)   |

### Pkt. 22) Beschluss über die Änderung des Pachtvertrages über eine Ackerfläche in der KG Großrußbach

Der Bürgermeister berichtet, dass der Pachtvertrag für die Grünschnittsorgung im Ziegelofen Wetzleinsdorf gekündigt werden und der Grünschnitt nach Großrußbach auf die gemeindeeigene Ackerfläche in der KG Großrußbach mit der Gst. Nr. 1148/2 verlegt werden soll. Diese Ackerfläche mit einer Größe von ca. 1,42 ha ist aktuell an Herrn Hermann Muhm verpachtet. Für den Grünschnitt werden ca. 3.300 m<sup>2</sup> benötigt. Nun soll eine Änderung des bestehenden Pachtvertrages mittels eines Annex für die restliche Ackerfläche von 10.900 m<sup>2</sup> mit Herrn Hermann Muhm abgeschlossen werden. Als Entschädigung für die mehrjährige Pflanze (Elefantengras), welche entfernt werden muss, soll Herr Hermann Muhm eine einmalige Abschlagszahlung von ca. EUR 750,-- ausbezahlt werden. Der Annex sowie die einmalige Abschlagszahlung werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Änderung des Pachtvertrages mit Herrn Hermann Muhm mittels Annex für die gemeindeeigene Ackerfläche in Großrußbach mit der Gst. Nr. 1148/2, mit einer Fläche von 10.900 m<sup>2</sup> und einem Pachtzins von EUR 335,40 beschließen. Weiters möge der Gemeinderat eine einmalige Entschädigungszahlung in der Höhe von EUR 750,-- beschließen

|                      |                                     |
|----------------------|-------------------------------------|
| Beschluss:           | Der Antrag wird angenommen.         |
| Abstimmungsergebnis: | 15 dafür                            |
|                      | 1 Stimmenthaltung (GR Leopold Widy) |



## Verlauf der Sitzung

### Pkt. 25) Beschluss über Ehrungen

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Verleihung von Ehrenzeichen eine Richtlinie erstellt wurde. Die Richtlinie wird vorgebracht und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Altbürgermeister Johann Müller und der ehemalige Obmann des USVG, Helmut Rötzer, werden vom Bürgermeister für eine Ehrung vorgeschlagen.

#### **Richtlinie der Marktgemeinde Großrußbach für die Verleihungen von Ehrenzeichen**

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 05.12.2022

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großrußbach kann für Leistungen und Verdienste, die der Marktgemeinde Großrußbach zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, Ehrenzeichen verleihen.

Als Ehrenzeichen können natürliche Personen die Würde der Ehrenbürgerschaft erhalten, sowie einen Ehrenring oder eine Ehrennadel verliehen bekommen.

Die Ehrenzeichen sowie deren Verleihung unterliegen den nachfolgenden Bestimmungen sowie der NÖ Gemeindeordnung.

#### § 1

(1) Es werden folgende Ehrenzeichen geschaffen:

1. Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Großrußbach
2. Ehrenring der Marktgemeinde Großrußbach
3. Ehrennadel der Marktgemeinde Großrußbach in Bronze, Silber und Gold

(2) Ehrenzeichen werden für Leistungen und Verdienste um die Marktgemeinde Großrußbach verliehen, die von Gewicht und Bedeutung sind. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft setzt gewichtigere Verdienste voraus als die Verleihung des Ehrenringes, die Verleihung des Ehrenringes setzt gewichtigere Verdienste voraus als die Verleihung der Ehrennadel.

(3) Die vorgesehene Ehrung ist durch das zuständige Gremium oder durch eine private Person bei der Marktgemeinde Groß Rußbach zu beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung, ein Lebenslauf der zu ehrenden Person und die Beschreibung der herausragenden Leistung beizulegen. Bei Ehrungen sind die in den Vereinen oder Organisation internen Ehrungen zu berücksichtigen und nur darüberhinausgehende Leistungen seitens der Gemeinde anzuerkennen. Eine Prüfung erfolgt durch die Verwaltung und dem Bürgermeister, anschließend erfolgt die Behandlung im Gemeinderat. Der Antrag erfolgt nicht automatisch per Amtsweg.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Ehrenzeichen.

## § 2

(1) Zur Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenbürgerschaften ist der Gemeinderat zuständig. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(2) Zur Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenringen und Ehrennadeln ist der Gemeinderat zuständig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

## § 3

(1) Für die feierliche Überreichung der beschlossenen Ehrenzeichen ist der Bürgermeister zuständig.

(2) Eine Verleihung kann nur dann erfolgen, wenn kein Zweifel über die Aufnahmebereitschaft des Auszuzeichnenden vorliegt. Ehrenzeichen können nicht an Personen verliehen werden, die wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeindewahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine bereits durchgeführte Verleihung eines Ehrenzeichens gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer derartigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird oder der Gemeinderat aus gravierenden Gründen mit Zweidrittelmehrheit die verliehene Ehrung widerruft. In einem solchen Fall ist das Ehrenzeichen der Gemeinde zurückzugeben. Ein Strafregisterauszug kann vom Ehrenden verlangt werden.

(3) Die Verleihung erfolgt endgültig und unter Ausschluss jeden Rechtsmittels. Ehrungen können an ein und dieselbe Person wiederholt verliehen werden, jedoch nicht im gleichen Verleihungsgrad. Nach der Verleihung einer Auszeichnung einer höheren Stufe können keine Auszeichnungen einer niedrigeren Stufe an ein und dieselbe Person verliehen werden.

## § 4

(1) Mit Verleihung der Ehrenzeichen Ehrenbürgerschaft, Ehrenring und Ehrennadel ist die Ausstellung und Überreichung von entsprechenden Verleihungsurkunden verbunden. Die Verleihungsurkunde hat die entsprechenden Daten sowie den Tag der Beschlussfassung über die Ehrung zu enthalten. Der Bürgermeister hat die Urkunde zu fertigen. Die Verleihungsurkunde wird zusammen mit dem Ehrenzeichen durch den Bürgermeister überreicht.

(2) Über die Verleihung von Ehrenzeichen sind digitale Aufzeichnungen zu führen. Ein Auszug des Sitzungsprotokolls des Gemeinderates ist beizuschließen.

## § 5

Folgende Kriterien begründen jedenfalls die Möglichkeit, das jeweilige Ehrenzeichen zu vergeben. Die endgültige Entscheidung liegt beim Gemeinderat.

### **(1) Ehrenbürgerschaft:**

- Personen, die sich um das Wohl der Marktgemeinde Großrußbach und ihrer Bürgerinnen und Bürger im außerordentlichen Maße verdient gemacht haben  
**oder**
- Personen für Ihre überregional anerkannte und verdienstvolle Tätigkeit welches das Bild der Marktgemeinde Großrußbach nach außen nachhaltig positiv beeinflusst hat.

## Verlauf der Sitzung

### (2) Ehrenring:

- Personen in politischen Funktionen auf Europa-, Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene (Bürgermeister)
- **oder**
- Personen für hervorragende und verdienstvolle Tätigkeiten und Leistungen um die Marktgemeinde Großrußbach

### (3) Ehrennadel:

- Personen für hervorragende und verdienstvolle Tätigkeiten und Leistungen um die Marktgemeinde Großrußbach (Vereine, freiwillige Feuerwehr, Pfarre, Politiker, ...)
- Verdienstvolle Firmen, Vereine und Organisationen
- verdienstvolle Leistungen im Bereich des Sports, der Gesellschaft, der Kultur, der Wissenschaft oder andere Bereiche
- Langjährige Gemeindemitarbeiter anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Gemeindedienst und ausscheidende Gemeinderatsmitglieder

#### Freiwillige Feuerwehr

Die Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, wenn sich die vorgeschlagene Person besondere Verdienste im Rahmen der Feuerwehr, des Rettungswesens, der Polizei und ähnlicher allgemeiner Hilfseinrichtungen erworben hat.

#### Ehrennadel in Bronze:

- mindestens **25 Dienstjahre** bei einer Blaulichtorganisation
- mindestens **5 Jahre** Tätigkeit mit überdurchschnittlichen Leistungen als Kommandomitglied

#### Ehrennadel in Silber:

- mindestens **40 Dienstjahre** bei einer Blaulichtorganisation
- mindestens **10 Jahre** Tätigkeit mit überdurchschnittlichen Leistungen als Kommandomitglied

#### Ehrennadel in Gold:

- **mindestens 15 Jahre** Tätigkeit mit überdurchschnittlichen Leistungen als Kommandomitglied bei einer Blaulichtorganisation
- **oder**
- besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen

Die Ehrungsvorschläge müssen durch die Feuerwehr ausgehen und es muss ein entsprechender Kommandobeschluss vorgelegt werden.

Antragsberechtigt ist das jeweilige Kommando einer Freiwilligen Feuerwehr in der Marktgemeinde Großrußbach, die Bezirksstelle des Roten Kreuzes, das Kommando der Polizei Ernstbrunn.

## Verlauf der Sitzung

### Vereine und Pfarrgemeinderat

Personen, die sich durch langjährige Tätigkeit in den Vereinen bzw. im Pfarrgemeinderat besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden:

Ehrennadel in Bronze:

- mindestens **25 Jahre** Vereinsmitgliedschaft oder Mitglied des Pfarrgemeinderats
- mindestens **5 Jahre** Vorstandsmitglied / Kapellmeister / Chorleiter o.Ä.

Ehrennadel in Silber:

- mindestens **40 Jahre** Vereinsmitgliedschaft oder Mitglied des Pfarrgemeinderats
- mindestens **10 Jahre** Obmann / Vorstandsmitglied / Kapellmeister / Chorleiter o.Ä.

Ehrennadel in Gold:

- mindestens **15 Jahre** Obmann / Kapellmeister / Vorstandsmitglied / Chorleiter o.Ä. oder
- langjähriges Mitglied im Bezirks- oder Landesverband/-vorstand
- besondere Verdienste um den Verein od. Pfarre

Die Ehrungsvorschläge müssen durch die Vereine oder dem Pfarrgemeinderat ausgehen und es muss ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorgelegt werden.

### Engagierte Personen (Sport, Kultur, Gesellschaft und Wissenschaft), Wirtschaftstreibende und Politiker:

Personen, die sich durch langjähriges Engagement bzw. durch Ihre Tätigkeit in Wirtschaft oder Politik besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden:

Ehrennadel in Bronze:

- **5 Jahre** Bürgermeister
- **15 Jahre** Gemeinderat
- **15 Jahre** besonderes soziales, wirtschaftliches oder gesellschaftliches Engagement von Privatpersonen

Ehrennadel in Silber

- **10 Jahre** Bürgermeister
- **20 Jahre** Gemeinderat
- **20 Jahre** besonderes soziales, wirtschaftliches oder gesellschaftliches Engagement von Privatpersonen

Ehrennadel in Gold

- **15 Jahre** Bürgermeister
- **25 Jahre** Gemeinderat
- **25 Jahre** besonderes soziales, wirtschaftliches oder gesellschaftliches Engagement von Privatpersonen  
**oder**
- besondere hervorragende Verdienste (Alleinstellungsmerkmal)

## Verlauf der Sitzung

Für herausragende Leistungen, die von jenen der vorausgehenden Richtlinie abweichen und nicht unter einer der vorgesehenen Ehrungen (3) eingereicht werden können, kann der Gemeinderat eine abweichende Entscheidung treffen.

### § 6

(1) Die Verleihung der Ehrenzeichen begründet keinerlei Sonderrechte oder Sonderpflichten.

(2) Die Ehrenzeichen gehen mit Überreichung unentgeltlich in das Eigentum des Geehrten über. Die gemäß dieser Verordnung diesen Richtlinien geehrten Personen sind berechtigt, sich als Träger der jeweils verliehenen Ehrung zu bezeichnen.

(3) Bei Verlust eines verliehenen Ehrenzeichens kann eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Kosten angefordert werden. Eine Verlustanzeige ist aufzugeben.

### § 7

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder einer sonstigen Ehrung entgegenstehen wären, oder setzt eine geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist die jeweilige Auszeichnung von der Gemeinde abzuerkennen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die angeführte Richtlinie für die Verleihung von Ehrenzeichen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

für Helmut Rötzer für seine Amtszeit als Obmann des USVG Großrußbach von November 2014 bis November 2022 sowie seiner besonderen Verdienste um den USVG eine Ehrennadel in Gold für seine besondere

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Verleihungen eines Ehrenzeichens beschließen:

für Johann Müller für seine Amtszeit als Bürgermeister der Marktgemeinde Großrußbach von 2000 - 2013 die Ehrenbürgerschaft, der sich um das Wohl der Marktgemeinde Großrußbach und ihrer Bürgerinnen und Bürger in außerordentlichen Maße verdient gemacht hat, die Ehrenbürgerschaft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
 Abstimmungsergebnis: 15 dafür (GR Maria Gepp war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend)

## Verlauf der Sitzung

### Pkt. 26) Berichte

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Änderung der Veranlagungsform des bestehenden Sparbuches mit der allgemeinen Rücklage in der Höhe von EUR 330.000,96 (Rücklagenbildung aus Grundverkauf lt. Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2021) vorgenommen werden soll. Eine bessere Verzinsung soll erreicht werden. Es wurden dafür bereits mehrere Institute angeschrieben.

Der Bürgermeister berichtet, dass der regiobahn Leiser Berge Eisenbahninfrastruktur GmbH die Genehmigung zum Betrieb von und zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf dem Streckenteil von km 9,000 bis km 30,830 (= Streckenende) mittels Bescheid erteilt wurde.

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr DI Kraner einen Entwurfslageplan für das Drain Garden Konzept bei den ehemaligen Hoberstorfer Gründen vorbereitet.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ..... 2022 genehmigt\*) - abgeändert\*) - nicht genehmigt\*).

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat (ÖVP)

.....  
Gemeinderat (Grüne)

.....  
Gemeinderat (SPÖ)

\*) Nichtzutreffende streichen!